



Gebührenordnung

gem. §7 der
Vereinssatzung *gültig ab*
dem 01.01.2024

§ 1 Vereinsbeitrag

§1.1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge betragen bei einer dauerhaften Mitgliedschaft monatlich

Aktive Mitgliedschaft

- | | |
|---|---------|
| - Kinder unter 6 Jahre
(nur Lauf- und Radtraining) | 2,00 € |
| - Kinder/Jugendliche 6 – 18 Jahre
(bei Teilnahme Schwimmkursen auch unter 6 Jahre) | 6,00 € |
| - Ab 18 Jahre | 12,50 € |
| - Studentinnen und Studenten (-20 %)
(aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
erforderlich) | 10,00 € |
| - Aktive Soldatinnen und Soldaten, sowie Bundespolizei, Zoll,
Feuerwehr und Polizei, bis BesGrp A9 o.Ä. (-20%) | 10,00 € |
| - Familienbeitrag, Staffelung wie folgt: | |
| ○ 1. Erwachsener (Hauptzahler) | 12,50 € |
| ○ 2. Erwachsener (Ehepartner) -1,50 € | 11,00 € |
| ○ Jedes weitere Erwachsene Kind von 18- 27 Jahre | 8,50 € |
| ○ 1. Kind von 6 bis 18 Jahre | 5,00 € |
| ○ 2. Kind von 6 bis 18 Jahre | 4,00 € |
| ○ 3. und jedes weitere Kind von 6 bis 18 Jahre | 3,00 € |

Passive Mitgliedschaft

- | | |
|--------------------------|--------|
| - Passive Mitgliedschaft | 5,00 € |
|--------------------------|--------|

Als Familie werden Ehepartner und ihre Kinder, sowie die leiblichen Eltern und ihre Kinder angesehen. Abgesehen von den eigenen Kindern, ist die Familienmitgliedschaft auf zwei Erwachsene beschränkt.

§1.2 Zusätzliche Spartenbeiträge

Die zusätzlichen Gebühren betragen monatlich

- Schwimmbahnnutzungsgebühr ab 18 Jahre 10,00 €
- Schwimmbahnnutzungsgebühr bis zum 17. Lebensjahr 6,00 €

Die Schwimmbahnnutzungsgebühr ist von jedem Mitglied der Triathlon-Sparte zu entrichten, unabhängig von der Teilnahme am Schwimmtraining. Das gilt auch für Mitglieder in einer Familienmitgliedschaft, Vorstandsmitglieder und bei Ehrenmitgliedern.

Die Schwimmbahnnutzungsgebühr ist ebenso von jedem Mitglied der Rollsportsparte zu entrichten, wenn dieses am Schwimmtraining teilnimmt.

Die Schwimmbahnbenutzungsgebühr sind auch von den Teilnehmern der Schwimmkurse zu entrichten

§1.3 Besonderheiten

Die Teilnahme am Schwimmen für Kinder unter 8 Jahren ist erst mit Nachweis des Schwimmabzeichens „Bronze“ möglich. In diesem Falle ist auch die Schwimmbahnnutzungsgebühr zu entrichten.

§1.4 Aufnahmegebühr

- Die Vereinsbeiträge werden vierteljährlich im Januar, April, Juli und Dezember eines jeden Jahres abgebucht.
- Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 45,00 € für volljährige Mitglieder und beinhaltet ein hochwertiges TriAs-Vereinslaufshirt.
- Die Aufnahmegebühr entfällt für Soldatinnen und Soldaten, bei Abschluss einer befristeten Mitgliedschaft. Entschließt sich die Soldatin oder der Soldat, im Anschluss an die begrenzte Mitgliedschaft, eine unbefristete Mitgliedschaft abzuschließen, wird die Aufnahmegebühr zum Beginn der regulären Mitgliedschaft fällig.
- Die Aufnahmegebühr für Studentinnen und Studenten beträgt 36€ (20% Nachlass auf die reguläre Gebühr). Die Aufnahmegebühr kann in bis zu drei Teilbeträgen entrichtet werden.

Diese Teilzahlung wird mit den Quartalbeiträgen fällig, bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Restfälligkeit der Aufnahmegebühr bestehen.

§ 1.7 Kinderschwimmkurse

Um auch Kindern, ohne Schwimmkenntnisse, den Einstieg in den Schwimmsport zu ermöglichen bietet TriAs einen Wassergewöhnungs- und einen DLRG-Bronze-Kurs an. Die zusätzlich, zu den Mitgliedsbeiträgen und Schwimmbahnbenutzungsgebühr, zu entrichtende Gebühr wird individuell, in Abhängigkeit von Teilnehmern und Kosten, festgelegt und über ein Anschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben.

§ 1.8 Erwachsenenkraulkurse

Um Erwachsenen die Sicherheit im Schwimmen geben zu können, bietet TriAs Erwachsenenkraulkurse an. Die zu entrichtende Gebühr wird individuell, in Abhängigkeit von Teilnehmern und Kosten, festgelegt und über ein Anschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben.

§1.9 Rücklastschriftgebühr

- Wird eine Lastschrift des Vereines mangels Kontodeckung nicht eingelöst, werden die zusätzlichen Lastschriftgebühren, die dem Verein durch die Bank in Rechnung gestellt wird, durch das Mitglied getragen.
- Ändert ein Mitglied seine Bankverbindung so hat es, 30 Werktage vor der nächsten fälligen Abbuchung, eine Änderung der Kontoverbindung dem Verein per verfügbaren Formular mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, so hat das Mitglied die Rücklastschriftgebühren zu tragen.

§ 2 Trainervergütung

Die Trainervergütung beträgt für alle Trainer und alle Sparten und Kurse 18,00 €/ Std. Trainerlizenzen und Jugendleiterkarten sind den zuständigen Spartenleitern vorzulegen.

Die Vergütung für das Freiwasserschwimmen und Nachwuchsschwimmkurs wird auf 18,00 €/ Std festgelegt.

§ 3 Vorstandsvergütung

Die Vorstandsarbeit wird, nach folgender Tabelle zum Ende des Geschäftsjahres vergütet. Sollte ein Vorstandsposten nicht besetzt sein entfällt die Vergütung für diesen Vorstandsposten.

Die Anteile werden wie folgt festgelegt.

1. Vorsitzender	300,00 €
-----------------	----------

Kassenwart	300,00 €
Spartenleiter Triathlon	300,00 €
Jugendwart	200,00 €
Kleiderwart	150,00 €
Mitglied für besondere Aufgaben	150,00 €
Jugendsprecher	100,00 €

Die Vorstandsmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Sonstiges

Anträge zur Erstattung von Auslagen für den Verein bzw. Fahrkosten zu Vereinsveranstaltungen oder Fortbildungen sind an dem zuständigen Spartenleiter zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Erstattung. Genehmigte Fahrkosten werden entweder mit 0,25 €/ pro gefahrenen Kilometer oder aber mit dem Tankbeleg vergütet. Primär ist der Vereinsbus mit Tankkarte zu nutzen.

§ 5 Leihverträge

§5.1 Leihräder

Für die Leihräder gilt ein gesonderter Leihvertrag der auf der Homepage einsehbar ist.

§5.2 Leiheinteiler

Zum einheitlichen Auftreten der Mitglieder bei Wettkämpfen stellt der Verein Leiheinteiler, je nach Verfügbarkeit, zur Verfügung. Um jedem Mitglied die Möglichkeit der Nutzung eines Leiheinteilers zu ermöglichen, soll eine Dauernutzung vermieden werden,

Als Leihgebühr werden 5€ pro Woche (Mo-So) festgelegt.

Entscheidet sich ein Mitglied einen eigenen Einteiler über den Verein käuflich zu erwerben, wird die bis dahin entstandene Leihgebühr, bis maximal der Kosten für den Kauf, verrechnet.

Ausnahme hiervon sind die Ligamanschaften.

§5.3 sonstige Leihausstattung

Siehe gesonderter Leihvertrag „Leihgeräte TriAs“

§5.4 Vereinsbus

Der vereinseigene Neunsitzer soll vorzugsweise für Aktivitäten und Wettkämpfe von TriAs genutzt werden, hierfür wird dem jeweiligen Bereich des Vereins (Jugend, Liga, Veranstaltungen) die Nutzung intern in Rechnung gestellt. Die Ausnahme bilden hiervon Langfristmieten von über 5 Tagen (hierbei entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Mietgebühr). Bei allen anderen Nutzungen wird die Mietgebühr wie folgt festgelegt:

Gemäß gesonderter Leihvertrag.

Jeder km wird bei allen Nutzungsarten mit 0,30€ berechnet.

Abweichungen hiervon kann mit einem begründetem Antrag über den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden (z.B. Unterstützung der freien Jugendhilfe).

Für die Nutzung des Vereinsbusses ist ein gesonderter Nutzungsvertrag auszufüllen, der auf Anfrage zugesandt wird.

§ 6 Startpässe / Wettkampfrichterausfallgebühr

§ 6.1 Startpassgebühren

Der Antrag auf neue Startpässe wird automatisch, bis zum schriftlichen Widerruf beim Spartenleiter, in das folgende Jahr übertragen. Die Startpasskosten gibt die SHTU vor.

§ 6.2 Wettkampfrichtervergütung

Um einen Anreiz zur Tätigkeit als Wettkampfrichter zu schaffen und gleichzeitig vermieden werden soll das immer die Gleichen ihre Freizeit opfern, werden die vereinseigenen, ausgebildeten Wettkampfrichter vereinsintern vergütet.

Jedem Wettkampfrichter die vom Kampfrichterobmann festgelegte Mindestanzahl an Einsätzen vorweisen kann, wird rückwirkend die Gebühr für seinen Startpass im laufenden Jahr zurückerstattet. Zusätzlich bekommt er pro Einsatz 25€ vergütet. Diese Vergütung ist per Antrag dem Spartenleiter Triathlon vorzulegen. Die so entstandenen Kosten werden am Ende des Jahres auf alle volljährigen Startpassinhaber, mit Ausnahme der tätigen Wettkampfrichter, umverteilt.

§ 6.3 Wettkampfrichterausfallgebühr

Sollten widererwarten nicht genügend Wettkampfrichter für den Verein tätig gewesen sein, so wird die dann durch die SHTU erhobene Wettkampfrichterausfallgebühr auf die volljährigen Startpassinhaber, mit Ausnahme der tätigen Wettkampfrichter, umgelegt.

Die zu entrichtende Umlage wird jährlich anhand der Höhe der Wettkampfrichterausfallgebühr bzw. der Anzahl der Startpassinhaber neu bestimmt.

Änderungen beschlossen am 30.11.2023